

Diebesfallen

Robert Weihmann

Veröffentlicht in:
Kriminalistik 2012, Seite 528
der Kriminalist, März 2013, Seite 29

Unter dem Begriff „Diebesfallen“ werden alle Methoden zusammengefasst, die „**unerlaubte Handlungen**“ mit physikalischen und / oder chemischen Mitteln nachweisen können.

Die Bandbreite der „Diebesfallen“ beginnt mit dem Schwank an Volkstheatern, bei dem die Ehefrau auf dem Etikett der Schnapsflasche ein Zeichen macht, um festzustellen, ob der Ehemann davon trinkt, bis zum Nachweis des Falschspielens in staatlichen Spielcasinos, an denen Mitarbeiter beteiligt sind. Da es dort schon ein sehr ausgeklügeltes Sicherheitssystem gibt, müssen die Täter außergewöhnliche Tricks anwenden, die es zu erkennen und zu beweisen gilt. Aber auch mithilfe der Isotopenanalyse¹ kann festgestellt werden, ob z. B. ein Rinder-Steak tatsächlich aus Argentinien kommt; oder die Überwachung des Güterverkehrs und Warentransportes mit dem „Global Positioning System“ (GPS); oder das Beimischen von Additiven in Heizöl, um den Nachweis führen zu können, ob dieses als Kraftstoff für Autos verwendet wird. Allgemein bekannt sind die elektronischen Ausgangskontrollen in Kaufhäusern, die auf Transponder reagieren und einen akustischen Alarm auslösen.

Im Bereich der **Privatwirtschaft** wird für „Diebesfallen“ viel Geld eingesetzt, da größere Schadenssummen verhindert werden sollen. Dabei steht nicht der Nachweis von Straftaten im Vordergrund, vielmehr das **zivil-** oder **arbeitsrechtliche** Interesse.

Im Bereich der **Strafverfolgung** gibt es über die Häufigkeit der „Chemischen Diebesfälle“ keine zuverlässige Statistik. Am Beispiel des Polizeipräsidiums Recklinghausen (ca. 780.000 Einwohner und rund 30.000 Diebstahlsdelikte pro Jahr) kann ein grober Überblick gewonnen werden. Im länger bemessenen Durchschnitt sind es 40 Fälle pro Jahr. Bei jeder zweiten Falle wird das ausgelegte Geld entwendet. In der Mehrzahl gestehen die kontaminierten Personen den Diebstahl.

Bei der Anwendung der Methoden zum Auslegen von Diebesfallen sind die Vorschriften des Strafprozessrechts mit den dazu ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen anzuwenden.

Im Zuge der Verhältnismäßigkeit im Strafverfahren werden der Aufwand der kriminalistischen und kriminaltechnischen Ermittlungsarbeit und die „Tiefe“ des Rechtseingriffs an der „Schadenshöhe“ gemessen. Dieser Grundsatz fordert vor allem, dass die Maßnahme unerlässlich ist, dass sie in angemessener Relation zur Schwere der Tat steht und dass die Stärke des bestehenden Tatverdachts sie rechtfertigt. Der Aufwand und die Kos-

¹ *Weihmann / Schuch*, Kriminalistik, 12. Auflage, Hilden 2011, Kapitel 4.6.6

ten für den Sachbeweis sollen nicht in krassem Missverhältnis zur Schwere der Tat stehen.²

Obwohl der personelle und technische Aufwand bei „Diebesfallen“ groß ist, ist die „materielle“ Verhältnismäßigkeit bei schwerwiegenden Delikten und großen Schäden gerechtfertigt. Fraglich ist, ob das beim Diebstahl von kleineren Geldbeträgen auch so ist? Doch hierbei geht es nicht allein um den materiellen Wert bei der Straftat, sondern auch um die kriminalpolitische Bedeutung des Deliktes und den Zweck des Strafens, was die Strafandrohung beim „einfachen Diebstahl“ deutlich macht.³

Solche „**Kleineren Diebstähle**“ ereignen sich überwiegend im sozialen Umfeld, z. B. Krankenhaus, Pflegeheim, Arbeitsplatz, Haushalt, Schule, Verein oder Interessengemeinschaft. Hier treffen sich Personen, die aufeinander angewiesen sind, einer „Schicksalsgemeinschaft“ angehören oder miteinander gleiche Ziele verfolgen, wie z. B. Pflegepersonal, Kranke und Pflegebedürftige, Arbeitskollegen, Reinigungspersonal, Arbeitgeber, Eheleute, Kinder, Lehrer, Schüler, Freunde und Bekannte. Durch den Diebstahl entsteht somit nicht nur ein materieller Schaden, sondern es geht hier auch um den Verlust des Vertrauens und um heimliche Verdächtigungen, die zu Misstrauen und Feindschaft führen können. Ohne die „Soziale Nachbarschaft“ und ohne das gegenseitige Vertrauen ist die Lebensqualität der Menschen stark beeinträchtigt. Insofern besteht ein großes gesellschaftspolitisches Interesse an der Aufklärung dieser Straftaten und der Bestrafung des Täters. Deshalb ist es geboten, auch in diesen Fällen sorgfältig und mit allen Mitteln und Möglichkeiten der „Diebesfallen“ vorzugehen.

Hat sich der Sachbearbeiter zu einer „Diebesfalle“ entschlossen, so muss er auch bei geringem materiellen Schaden alle kriminalistischen Regeln sorgfältig einhalten, insbesondere **Fehlbeurteilungen** vermeiden.⁴ Zunächst muss er entscheiden, ob er selbst über die geforderten Fähigkeiten (Ausbildung, handwerkliches Geschick und Erfahrung) verfügt, die Präparation des Geldes und das Auslegen vorzunehmen oder ob ein Kriminaltechniker erforderlich ist. Ziel muss es sein, Tatsachengrundlagen zu schaffen, die das Gericht in der späteren Hauptverhandlung überzeugen. Das gelingt nur, wenn die Methode und das Fangmittel rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen, alle Ermittlungshandlungen dokumentiert sind und das Gericht alles nachvollziehen kann. Hierbei muss der Ermittlungsbeamte sehr sorgfältig vorgehen und nicht nur die belastenden, sondern ebenso entlastende Fakten vorurteilsfrei sichern.⁵ Das gebietet die „Intellektuelle Redlichkeit“.⁶

Doch hier könnte sich ein Problem darstellen: Die subjektive Überzeugung des Gerichts von der Schuld des Angeklagten, der durch eine „Diebesfalle“ überführt wurde, wird im Regelfall nicht durch die Tatsache der Diebesfalle erzeugt, sondern durch das Geständnis, das er unter dem Eindruck der Diebesfalle ablegt und auch später wiederholt wird, sodass es keine Prüfung gibt, ob möglicherweise Verwertungsverbote durch fehlerhaftes Vorgehen vorliegen könnten.⁷

² BVerfGE 7, 209, und NJW 1982, S.29; und BGHSt 17, 117; und 19, 325 [332]; *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Kapitel 4.1.6

³ § 242 StGB; BVerfG in NSTZ 2004, 270, Ziffer 19; BVerfGE 125, 260 [329]

⁴ BVerfG in NSTZ 2004, 270, Ziffer 19; BVerfGE 125, 260 [329]

⁵ § 160 II StPO i.V.m. § 163 StPO; EGMR, NJW 2011, 1789, Abs. 51

⁶ *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Kapitel 1.3.7

⁷ *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Kapitel 3.3

Dieses Geständnis führt auch dazu, dass die Methode der Diebesfalle nicht auf rechtsstaatliche Anforderungen überprüft wird. Das heißt, sollte es Schwachstellen beim technischen Ablauf der „Diebesfalle“ gegeben haben, so werden sie nicht offenkundig; darüber hinaus dürften sich mögliche Fehler beim nächsten Fall wiederholen können. Erst im Rechtsmittelverfahren kommt es zur Überprüfung der gesamten kriminalistischen Ermittlungen. Diese rechtsstaatliche Überprüfung ist immer dann zu erwarten, wenn der Tatverdächtige trotz „Diebesfalle“ die **Tat bestreitet**.

Da es sich beim Auslegen von „Diebesfallen“ um keine gewöhnliche Ermittlungshandlung handelt, sondern besondere Kenntnisse und Übung verlangt werden, hat das Bundeskriminalamt im Oktober 1997 einen Entwurf des „Polizeilichen Leitfadens Nr. 385, **Tatortarbeit – Spuren**“ herausgegeben und später in Kraft gesetzt. Zielgruppe sind Polizeiangehörige, die Tatortarbeit durchführen. Es handelt sich bei dem Leitfaden um eine Verschlussache „Nur für den Dienstgebrauch“, sodass die kriminalistischen Einzelheiten nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind.⁸

Im Kapitel 20 des Leitfadens Nr. 385 ist das Thema „Fangstoffe“ behandelt. In Kapitel 20.1.3 werden dazu Empfehlungen gegeben. Im vierten Spiegelstrich wird darauf hingewiesen: „Den Fangstoff / das präparierte Objekt so auslegen, dass ein unkontrolliertes Berühren durch Unbeteiligte unwahrscheinlich ist“.

Dieser Leitfaden wurde Ende 2002 aus der Vorschriften- / Leitfadensammlung herausgenommen und am 13.12.2007 durch die »**Anleitung Tatortarbeit Spuren (ATOS)**, Eine Bund-Länder-Anleitung für Praxis und Lehre« ersetzt. Diese Anleitung ist nur im polizeieigenen Computernetz „Extrapol“ vorhanden und somit außerhalb der Polizei nicht zugänglich.⁹ Hier wird die gleiche Zielgruppe angesprochen wie im Leitfaden Nr. 385.

In der Vorbemerkung zu ATOS wird der Hinweis gegeben: „Spurensuche, sachgerechte Spurensicherung und die weitere Behandlung der Spuren sind u. a. von der ständigen Fortentwicklung kriminaltechnischer Untersuchungsmethoden sowie der instrumentellen Ausstattung der regional zuständigen Kriminaltechnik und den dort eingesetzten Untersuchungsmethoden abhängig“. Insofern muss geprüft werden, ob diese Voraussetzungen bei der Auslegung der Fangmittel und der späteren Sicherung gegeben waren.

In der historischen und allgemein zugänglichen Literatur des Bundeskriminalamtes finden sich ebenso Hinweise für das Auslegen von Fangstoffen und für **Fehlbeurteilungen**:

So z. B. *Wigger*: „Spuren, die zu falschen Vermutungen Anlass geben, können entstehen, wenn

- der Spurenläger mit Substanzen in Berührung gekommen ist, die auch im Alltagsleben Verwendung finden,
- der mit einem Fangstoff behaftete Täter ungewollt eine neue Übertragungsquelle darstellt oder

⁸ *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Kapitel 4.1.7

⁹ *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Kapitel 4.1.7

- unverdächtige Personen mit einem unsachgemäß ausgelegten Fangstoff zwangsläufig in Berührung kommen mussten“.¹⁰

Aber auch die allgemeine wissenschaftliche kriminalistische Literatur behandelt das Thema „Diebesfallen“, so warnt der „Vater“ der deutschsprachigen Kriminalistik *Hans Groß*,¹¹ dass es bei Fangmitteln auch zu **Fehlinterpretationen** kommen kann und bringt das Beispiel: „Durch Handschlag hatte der 14-Jährige [Täter] die Spuren auf die Hand des 18-Jährigen [Unschuldigen] übertragen“.¹²

Auch der damalige Polizeipräsident von Lübeck *Friedrich Avé-Lallement* schreibt im 19. Jh. zu diesem Thema in ähnlicher Weise und weist auf weitere kriminalistische Quellen hin.¹³

Diese Hinweise haben auch heute noch Gültigkeit und bedeuten, dass die Diebesfalle unter ständiger „kriminalistischer Beobachtung“ bleiben muss. Das gilt ganz besonders, wenn der Geschädigte selbst die Diebesfalle auslegt und er selbst den „Erfolg“ feststellt. Für diesen Fall ist sicher zu stellen, dass die Beweissicherung unverzüglich erfolgt.

Deshalb ist beim Auslegen und beim Sichern von Diebesfallen zumindest folgende kriminalistische Sorgfalt erforderlich: siehe Checkliste ⇒

¹⁰ *Wigger*, BKA, Hg., Band 1-3, Kriminaltechnischer Leitfaden, Wiesbaden 1965; und BKA, Hg., Band 50, Kriminaltechnik, Wiesbaden 1980

¹¹ *Weihmann / Schuch*, a.a.O., Kapitel 1.2.4

¹² *Groß / Geerds*, Handbuch der Kriminalistik, Band II, Berlin 1979, Seite 73

¹³ *Avé-Lallement*, Das deutsche Gaunertum, Leipzig 1858, Buch II, Seite 270

Checkliste Diebesfalle

1. Voraussetzungen

- 1.1 Keine Einzelfälle
- 1.2 Gleichartige Objekte mit gleichartiger Tatausführung
- 1.3 Bestimmter Personenkreis kommt in Betracht
- 1.4 Tatverdächtige können unmittelbar nach der Tat kontrolliert werden

2. Durchführung

- 2.1 Geheimhaltung
- 2.2 Gleichartige Tatgelegenheit / Keine zusätzlichen Anreize schaffen
- 2.3 Fangmittel am Tatort üblich?
- 2.4 Chemikalien am Tatort, die bestimmte Fangmittel neutralisieren oder entfernen?
- 2.5 Präparation und Einlegen der Fangmittel in Behältnisse für den Tatort
(Im Labor der Polizei vornehmen)
- 2.6 Auslegeperson
 - 2.6.1 Kriminaltechniker / Sachbearbeiter
 - 2.6.2 Geschädigter / Inhaber pp.
 - 2.6.2.1 Einweisung, Schutz vor Übertragung von Fangmitteln
 - 2.6.2.2 Kontrolle nach der Auslegung und nach der „Tat“
- 2.7 Feststellung der „Tat“
 - 2.7.1 Zeitspanne zwischen „Tat“ und Entdeckung bekannt?
 - 2.7.2 Fangmittel am Entdecker der „Tat“?
 - 2.7.3 Zeit und Ort der Spurensuche nach dem Fangmittel
 - 2.7.4 Sachbearbeiter / Kriminaltechniker
- 2.8 Fangmittel am Tatverdächtigen?
 - 2.8.1 Haut / Hände
 - 2.8.2 Kleidung
 - 2.8.3 Handtasche oder andere Behältnisse / Arbeitsplatz
 - 2.8.4 Geldbörse
- 2.9 Kontrolle der übrigen Zugangsberechtigten
- 2.10 Protokollierung aller Entscheidungen und Maßnahmen